



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

16/SN-95/ME

Geschäftszahl 14.601/2-I/5/84

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1016 Wien

Rat Dr. Zimmermann
 Klappe 5146 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

H. Kasserbauer

Betr.: Entwurf eines Katastrophen-
 fondsgesetz 1985;

Begutachtung

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. <u>19</u>	-GE/19 84
Datum: - 6. NOV. 1984	
Verteilt. <u>1984 -11- 08</u>	<i>Thoma</i>

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich,
 in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium
 für Finanzen gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im
 Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 18. Oktober 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Teizer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.601/2-I/5/84

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Katastrophen-
Fondsgesetz 1985;

Begutachtung

zu Zl. 60 0502/1-II/11/84 vom 10.9.1984

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

- 1.) Es sollte künftig möglich sein, daß auch Interessentenbeiträge der Bundesstraßenverwaltung zu Lawinenverbauungen, welche von anderen Rechtsträgern durchgeführt werden, aus Fondsmitteln bedeckt werden können.
In den vergangenen Jahren sind nur solche Schutzbauten aus Fondsmitteln bedeckt worden, welche in ihrer Gesamtheit von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt worden sind.
- 2.) Es wird vorausgesetzt, daß - wie bereits bisher - die Hochwasserschäden u.ä. an Bundesstraßen weiterhin aus Fondsmitteln bedeckt werden.
In diesem Zusammenhang wird beantragt, daß auch Schäden nach Steinschlag für den Bereich der Bundesstraßenverwaltung als ein außergewöhnliches Ereignis zu gelten haben.

./.

- 2 -

Die Sanierungsarbeiten nach Steinschlag wären daher auch aus Katastrophenfondesmitteln zu tragen.

- 3.) Zusätzlich darf beantragt werden, daß der 10%-ige Projektierungs- und Bauleitungsanteil, welcher bei den Sanierungsarbeiten anfällt, gleich in einem aus Fondsmitteln getragen werden. Bisher muß dieses Pauschale aus dem zweckgebundenen Bundesstraßenbudget gesondert verrechnet werden.

Bei den Verbauungen für den Lawinenschutz ist diese Regelung bereits seit einigen Jahren aufrecht und sollte daher auch für die Erneuerungsarbeiten gelten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 18. Oktober 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schubert

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

